

Der Prüfleitfaden für die Normprüfung im Bundesland Hessen

Bad Nauheim, Landesärztekammer

24. November 2016

Prof. Dr. Theresia Degener

Agenda

- I. Normprüfung als Vorgabe der UN BRK
- II. Der Hessische Prüfleitfaden
 - 1. Aufbau
 - 2. Beispiele aus der Vorprüfung
 - 3. Beispiele aus der Normprüfung
- III. Andere Prüfverfahren
- IV. Einschätzung aus Sicht der UN BRK

I. Normprüfung als Vorgabe der UN BRK

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen

Abs. 1 UN BRK: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, (...)

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltung- und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

(...)

II. Der Hessische Prüfleitfaden

- Erstellt durch Max -Planck -Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit (Wiebke Ringel) im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration
- Hintergrund: „*Die Hessische Landesregierung überprüft alle Landesnormen auf ihre Vereinbarkeit mit den sich aus der UN – BRK ergebenden Verpflichtungen.*“ (Hess. Aktionsplan zur Umsetzung der UN BRK, 2012)

Zweck:

Teil 1 (Kommentierung): Verständnis des legislativen Handlungsauftrags

Teil 2 (Prüfraster): systematische und leichtere Identifizierung legislativen Handlungsbedarfs

1. Aufbau

Teil 1 Leitfaden – Erläuternde Kommentierung

- I. Einleitung
- II. Einführung zur UN-Behinderungsrechtskonvention
- III. Menschenrechtliches Verständnis von Behinderung
- IV. Generelle Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten
- V. Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Teil 2: A: Vorprüfung / B: Normprüfung

- a) Fünf Schritte der Vorprüfung mit dem Ziel festzustellen, ob die Norm behinderte Menschen betrifft. Wenn Ergebnis positiv, weiter mit
- b) Eigentliche Normprüfung mit 32 Raster analog der einzelnen Menschenrechte in der BRK und mehr

Teil 2 A: Vorprüfung

sie dient dazu

- Die Erforderlichkeit einer vertieften Normprüfung festzustellen;
- Problemfelder für die vertiefte Normprüfung (Kapitel) einzugrenzen und zu systematisieren.
- Sie soll NICHT die eigenverantwortliche juristische Prüfung ersetzen

2. Beispiele aus der Vorprüfung



MAX-PLANCK-STIFTUNG
für Internationalen Frieden und
Rechtsstaatlichkeit · gemeinnützige GmbH



HESSEN

Vorprüfung

Leitfaden zur UN-Behindertenrechtskonvention

Daten importieren

Norm*:	
Bearbeiter_Ressort:	
Geschäftszeichen:	
Datum:	

*ggfs. unter Angabe von Datum und Fundstelle

[Direkt zur Prüfung](#)



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

BODYs
BOCHUMER ZENTRUM FÜR DISABILITY STUDIES

Übersicht Vorprüfung

- I. Spezifische Regelungen zu Menschen mit Behinderungen
- II. (Materielle) Betroffenheit von Menschen mit Behinderungen
- III. Ausschluss eines Bezugs zur Behindertenrechtskonvention
- IV. Regelungen mit sachlichen Bezugs zur UN- BRK
- V. Ergebnisse Vorprüfung

I. Spezifische Regelungen zu Menschen mit Behinderungen

Hinweis: Dieser Prüfabschnitt dient der Ermittlung von Regelungen, welche spezifisch Menschen mit Behinderungen adressieren oder zumindest materiell Menschen mit Behinderungen in Bezug nehmen oder an das Vorliegen einer Behinderung anknüpfen.

1. Ausdrückliche Anknüpfung an „Behinderung“

Es ist zu prüfen, ob bereits der Normtext einen ausdrücklichen Bezug zu „Menschen mit Behinderungen“ bzw. zu dem Merkmal „Behinderung“ enthält.

Erläuterung

[→ zur Frage](#)

Ein **ausdrücklicher/formaler Bezug** liegt vor, wenn bereits der Normwortlaut das Vorliegen einer Behinderung als gesetzliches Merkmal verwendet, und zwar:

- **Behinderung als allgemeines Merkmal**

Beispiele - „Behinderung(en)“;
- „Behinderte“;
- „Menschen/Personen/Frauen/Kinder mit Behinderung(en)“;
- „Behinderte Menschen/Personen/Frauen/Kinder“.

- **Behinderung als einschränkendes/qualifizierendes Merkmal**

Beispiele - „Schwerbehinderung“, „Schwerbehinderte“, „schwerbehinderte Person“;
- „Körperbehinderung“, „körperliche/physische Behinderung“;
- „Sehbehinderung“;
- „Hörbehinderung“;
- „Sprachbehinderung“;
- „Gehbehinderung“, „motorische Behinderung“;
- „geistige/intellektuelle/kognitive Behinderung“;
- „Lernbehinderung“;
- „psychische/psychosoziale Behinderung“.

Frage_01

Enthält der Normtext einen ausdrücklichen Bezug zu „Menschen mit Behinderungen“ bzw. zu dem Merkmal „Behinderung“?

JA

[→ Abschnitt V](#)

NEIN

[→ weiter](#)

Kommentare:

Kapitel01: [01, 02, 03, 04, 06, 07, 08, 09](#)

Artikel01: [01, 02, 04, 05, 06, 07](#)



II. Materielle Betroffenheit von Menschen mit Behinderungen

Frage_04:

Ist bei summarischer Prüfung erkennbar oder kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass

- sich die Norm auf Menschen mit Behinderungen negativ auswirkt?
- die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden?
- Menschen mit Behinderungen möglicherweise auf besondere Unterstützung angewiesen sind?
- dass getrennte oder besondere Einrichtungen, Dienste oder sonstige Strukturen für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden oder erforderlich gemacht werden?
- Menschen mit Behinderungen durch die Norm in sonstiger Weise besonders betroffen sind?

Erläuterung

Die Prüffrage kann insbesondere dann mit JA beantwortet werden, wenn

- für Menschen mit Behinderungen besondere Belastungen, Hindernisse, Schwierigkeiten oder sonstige Nachteile geschaffen werden;
- Menschen mit Behinderungen bestimmte Vorteile und Rechte nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können;
- Menschen mit Behinderungen in dem Regelungsbereich der Norm aufgrund von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen oder Bedürfnissen möglicherweise auf Vorkehrungen oder Unterstützungsmaßnahmen angewiesen sind;
- die Norm erkennbar auf einen vermeintlichen körperlichen, geistigen oder sonstigen menschlichen „Normalzustand“ zugeschnitten ist.

JA

[→ Abschnitt V](#)

NEIN

[→ weiter](#)

III. Assozierte Personen von Menschen mit Behinderungen

Frage_05:

Ist bei summarischer Prüfung erkennbar oder kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass

- sich die Norm negativ auf assozierte Personen von Menschen mit Behinderungen auswirkt?
- die Belange von assoziierten Personen von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden?
- assozierte Personen von Menschen mit Behinderungen möglicherweise auf besondere Unterstützung angewiesen sind?
- assozierte Personen von Menschen mit Behinderungen durch die Norm in sonstiger Weise besonders betroffen sind?

Erläuterung:

[→ überspringen](#)

Der Schutzbereich der Behindertenrechtskonvention erfasst jedenfalls im Bereich des Diskriminierungsverbots auch sog. assozierte Personen von Menschen mit Behinderungen.

Assozierte Personen umfassen insbesondere Familienangehörige oder Partner von Menschen mit Behinderungen, aber auch (nicht-professionelle) Pflegepersonen, Vertraute oder Helfer von Menschen mit Behinderungen sowie sonstige Personen, die in einem besonderen Näheverhältnis zu Menschen mit Behinderungen stehen.

Der Schutzbereich der Behindertenrechtskonvention ist dann betroffen, wenn diese Personen aufgrund ihres Näheverhältnisses, also ihrer „Assoziation“ mit Menschen mit Behinderungen, bestimmten Nachteilen, Hindernissen, Stigmatisierungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

Das Diskriminierungsverbot der Behindertenrechtskonvention schützt auch diesen Personenkreis vor ungerechtfertigten Differenzierungen oder Ungleichbehandlungen. Insofern schützt Art. 5 Abs. 2 UN-BRK nicht nur Personen, die aufgrund ihrer eigenen Behinderungen Diskriminierungen ausgesetzt sind. Vielmehr erfasst die Schutzwirkung der Behindertenrechtskonvention jede Person, die „aufgrund von Behinderung“ diskriminiert wird und zwar auch dann, wenn das Diskriminierungsmerkmal „Behinderung“ sich auf eine dritte Person bezieht.

[→ zurück zur Frage](#)

JA

[→ Abschnitt V](#)

NEIN

[→ weiter](#)



IV. Ausschluss eines Bezugs zur Behindertenrechtskonvention

KONTROLLE:

Dieser Abschnitt ist nur zu prüfen, wenn bislang keine Frage mit JA beantwortet wurde.

Wenn bereits in Abschnitt I. oder Abschnitt II. ein positives Prüfergebnis festgestellt wurde, kann ein Bezug zur Behindertenrechtskonvention nicht definitiv ausgeschlossen werden. Ein Abbruch der Normprüfung ist dann nicht möglich.

Die Prüfung dieses Abschnitts ist OPTIONAL.

Alternativ kann direkt mit [Abschnitt V](#) begonnen werden.

Frage_06 Ist die Norm auf Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich anwendbar oder hat die Regelung möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen?

JA

[→ weiter zu Abschnitt V](#)

NEIN

[→ weiter](#)

Kommentare:

Kapitel06: 02, 06

Artikel06: 05

[→ Fortsetzung der Prüfung in Abschnitt IV](#)

Frage_07 Ist die Norm möglicherweise auf Menschen mit bestimmten Behinderungen einerseits und Menschen ohne derartige oder ohne jegliche Behinderungen andererseits unterschiedlich anwendbar oder hat die Norm möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen?

JA

[→ weiter zu Abschnitt V](#)

NEIN

[→ weiter](#)

Kommentare:

Kapitel07: 02, 06

Artikel07: 05



V. Regelungen mit sachlichem Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention

Dieser Prüfabschnitt dient der Ermittlung von Regelungen, die einen sachlichen Bezug zur Behindertenrechtskonvention aufweisen.

Erläuterung

[→ zu den Fragen](#)

Die nachfolgende Prüfliste enthält Regelungsgegenstände und Sachmaterien, bei denen eine besondere Prüfung erforderlich ist, ob die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ordnungsgemäß umgesetzt und die Belange von Menschen mit Behinderungen hinreichend berücksichtigt wurden.

Ein Bezug zur Behindertenrechtskonvention **besteht auch dann, wenn die betreffende gesetzliche Regelung zwar nicht offenkundig oder explizit an das Merkmal „Behinderung“ anknüpft**, wohl aber einen inhaltlichen Bezug, Überschneidungen oder sonstige Berührungspunkte mit dem sachlichen Anwendungsbereich der Konventionsrechte und Gewährleistungen der Behindertenrechtskonvention aufweist.

Vorschriften, welche neutral formuliert sind und unterschiedslos auf Normadressaten mit und ohne Behinderung

Für die nachfolgenden Unterpunkte ist jeweils die folgende Frage zu beantworten:

Betrifft die Norm die folgenden Regelungsgegenstände oder -materien?

10. Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Diskriminierungsverbote, Benachteiligungsverbote, Gleichstellungsgebote, Gleichstellungsmaßnahmen

JA

NEIN

[→ weiter](#)

Kommentare:

Kapitel10: 03, 06, 09

Artikel10: 04, 05

11. Frauen

- Explizite Regelungen zu Frauen;
- Rechte, Schutz oder Förderung von Frauen, besondere Maßnahmen gegenüber Frauen;
- Regelungen zur Schwangerschaft und Familienplanung;
- Rechte und Stellung von Müttern;

12. Kinder

- Explizite Regelungen zu Kindern und Jugendlichen;
- Rechte, Schutz oder Förderung von Kindern, besondere Maßnahmen gegenüber Kindern;
- Regelungen, welche das familiäre Zusammenleben betreffen;

18. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Regelungen zur Rechts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, insbesondere

- Rechtsfähigkeit;
- Rechtliche Handlungsfähigkeit;
- Beteiligtenfähigkeit in Verfahren;
- Prozessfähigkeit von natürlichen Personen;
- Fähigkeit, selbst Verfahrenshandlungen und Verfahrenserklärungen vor Gericht/Behörden/sonstigen

3. Beispiele aus der Normprüfung

- [00_DEKLARATION.pdf](#)
- [01_KAPITEL_Gesetzesziele.pdf](#)
- [02_KAPITEL_Definitionen_Behinderung.pdf](#)
- [03_KAPITEL_Gesetzterminologie.pdf](#)
- [04_KAPITEL_Partizipation.pdf](#)
- [05_KAPITEL_Bewusstseinsbildung.pdf](#)
- [06_KAPITEL_Nichtdiskriminierung.pdf](#)
- [07_KAPITEL_Frauen.pdf](#)
- [08_KAPITEL_Kinder.pdf](#)
- [09_KAPITEL_Gefährdete_Personen.pdf](#)
- [10_KAPITEL_Barrierefreiheit.pdf](#)
- [11_KAPITEL_Selbstbestimmung_Rechtsfähigkeit.pdf](#)
- [12_KAPITEL_Rechtsschutz_Zugang_zur_Justiz.pdf](#)
- [13_KAPITEL_Unversehrtheit_der_Person.pdf](#)
- [14_KAPITEL_Freiheit_Sicherheit.pdf](#)
- [15_KAPITEL_Unterbringung.pdf](#)
- [16_KAPITEL_Schutz_unmenschliche_Behandlung.pdf](#)
- [17_KAPITEL_Schutz_vor_Gewalt_Missbrauch.pdf](#)
- [18_KAPITEL_Katastrophen_und_Bevölkerungsschutz.pdf](#)
- [19_KAPITEL_Unabhängige_Lebensführung.pdf](#)
- [20_KAPITEL_Gesundheit_Rehabilitation.pdf](#)
- [21_KAPITEL_Mobilität.pdf](#)
- [22_KAPITEL_Freizügigkeit_Staatsangehörigkeit.pdf](#)
- [23_KAPITEL_Meinungs_und_Informationsfreiheit.pdf](#)
- [24_KAPITEL_Schutz_der_Menschenwürde.pdf](#)
- [25_KAPITEL_Familie_Elternschaft_Ehe.pdf](#)
- [26_KAPITEL_Schul_und_Bildungswesen.pdf](#)
- [27_KAPITEL_Arbeit_Beschäftigung.pdf](#)
- [28_KAPITEL_Lebensstandard_Soziale_Sicherung.pdf](#)
- [29_KAPITEL_Teilnahme_am_politischen_Leben.pdf](#)
- [30_KAPITEL_Kultur_Erholung_Freizeit_Sport.pdf](#)
- [31_KAPITEL_Vergabe_öffentlicher_Aufträge.pdf](#)
- [32_KAPITEL_Vergabe_Subventionen_Fördermittel.pdf](#)



Kapitel 5

Bewusstseinsbildung und Schulung

Normprüfung

Daten importieren

Norm*:

Bearbeiter_Ressort:

Geschäftszeichen:

Datum:



Prüfindikationen (Ergebnisse des Prüfrasters)

Die Normprüfung anhand des Rasters kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- **Konventionswidrigkeit**

Nach den Ergebnissen der Normprüfung ist von einem Verstoß gegen die Behindertenrechtskonvention auszugehen. Aufgrund des abstrakten Charakters des Prüfrasters (siehe oben „[Wichtige Hinweise](#)“) ist aber nicht vollständig ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen die geprüfte Norm und die Behindertenrechtskonvention dennoch in Einklang gebracht werden können. Dies ist dann gesondert mit gewichtigen Argumenten zu begründen.

- **Verbesserungsvorschlag**

Nach den Ergebnissen der Normprüfung wird grundsätzlich kein Verstoß gegen die Behindertenrechtskonvention angenommen. Die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention könnten aber durch eine Änderung der geprüften Norm noch effektiver umgesetzt werden.

KAPITEL 5: Bewusstseinsbildung und Schulung

1. Betreffen Regelungen der Norm den Bereich „Bewusstseinsbildung und Schulung“?

Erläuterung

[→ überspringen](#)

Die Prüffrage ist insbesondere mit **JA** zu beantworten, wenn eine der folgenden Materien betroffen ist:

- Schulungsmaßnahmen für private oder öffentliche Akteure;
- Ausbildung und Schulung von Fachkräften;
- Schulungen für ehrenamtlich Tätige;
- Ausbildung oder Schulungen für Menschen mit Behinderungen, deren Familienangehörige, oder sonstige assoziierte Personen ([Vertiefung → Rn. 128](#));
- Informations- oder Beratungsangebote;
- Öffentlichkeitsarbeit.

[→ zurück zur Frage](#)

JA

[→ weiter](#)

NEIN

[→ Kapitel 5 beenden](#)

KAPITEL 11: Selbstbestimmung, Rechts- und Handlungsfähigkeit

1. Betreffen Regelungen der Norm den Bereich „Selbstbestimmung, Rechts- und Handlungsfähigkeit“?

Erläuterung

[→ überspringen](#)

Die Prüffrage ist insbesondere mit **JA** zu beantworten, wenn einer der folgenden Aspekte betroffen ist:

- Rechtsfähigkeit natürlicher Personen;
- Rechtliche Handlungsfähigkeit natürlicher Personen (einschließlich der Fähigkeit zum Handeln in förmlichen Verfahren);
- Unterstützung der Entscheidungsfindung von natürlichen Personen oder die sonstige Mitwirkung dritter Personen an der Entscheidungsfindung;
- Unterstützung von natürlichen Personen bei der Vornahme von Handlungen in rechtlichen Angelegenheiten oder die sonstige Mitwirkung dritter Personen an der Ausübung rechtlicher Handlungsbefugnisse;
- die Anordnung oder Ausübung von **ersetzenden bzw. stellvertretenden Entscheidungsbefugnissen**;
- eine ersetzende oder stellvertretende Entscheidungsfindung liegt vor, wenn eine dritte Person für eine andere natürliche Person Entscheidungen trifft, ohne dass eine unzweifelhafte, informierte und freiwillige Beauftragung durch die betroffene Person vorliegt (insbesondere die stellvertretende Erteilung von Zustimmungen oder Einwilligungen): *typischerweise* anknüpfend an die vermeintliche Unfähigkeit, einen



Ausschluss und Beeinträchtigungen der Rechts- oder Handlungsfähigkeit

2. Wird die Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen aufgrund von Behinderung ganz oder teilweise ausgeschlossen oder entzogen?

Erläuterung

Rechtsfähigkeit betrifft in diesem

- Annahme, dass die betroffene Person nicht oder nur eingeschränkt zur Bildung eines eigenen Willens in der Lage ist;
- Beeinträchtigungen der Fähigkeit, den eigenen Willen nach außen zu kommunizieren;
- Annahme, dass die betroffene Person die Tragweite ihrer Entscheidungen nicht überblicken kann;
- Annahme, dass die betroffene Person aufgrund individueller Beeinträchtigungen zur selbstständigen Ausübung von Entscheidungs- und Handlungsbefugnissen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist;
- Vorliegen eines sonstigen behinderungsspezifischen Merkmals (d.h. eines Merkmals, welches übermäßig oder in besonderer Weise Menschen mit Behinderungen betrifft).

Vertiefung → Rn. 50

[→ zurück zur Frage](#)

JA

Konventionswidrigkeit

NEIN

[→ weiter](#)

Anmerkungen:

JA : KONVENTIONSWIDRIG



3. Werden die rechtliche Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen oder die Befugnis, selbst über Angelegenheiten der eigenen Lebensführung zu entscheiden, eingeschränkt oder beeinträchtigt?

Erläuterung

[→ überspringen](#)

Die **rechtliche Handlungsfähigkeit** betrifft in diesem Zusammenhang die Fähigkeit mit rechtlicher Wirkung. Eine Beeinträchtigung liegt auch vor, wenn

- die betreffende Regelung auf Teilbereiche, bestimmte Angelegenheiten oder sogar **eine einzige Angelegenheit** beschränkt ist;
- die eigene Handlung/Entscheidung der betroffenen Person einer Kontrolle, Bestätigung o.ä. durch eine dritte Person oder andere Stelle unterliegt;
- die rechtliche Wirksamkeit einer Handlung/Entscheidung der betroffenen Person in sonstiger Weise von der Mitwirkung einer dritten Person oder anderen Stelle abhängt.

[→ zurück zur Frage](#)

JA

[→ weiter](#)

NEIN

[→ weiter zu 4.1](#)

Anmerkungen:

3.1 Erfolgt die Beeinträchtigung der rechtlichen Handlungsfähigkeit „aufgrund von Behinderung“?

Erläuterung

[→ überspringen](#)

Das Merkmal „**aufgrund von Behinderung**“ ist erfüllt, wenn die Regelung mittelbar oder unmittelbar an eines der folgenden Kriterien anknüpft:

- Vorliegen einer Behinderung;
- Vorliegen von körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen;
- Annahme, dass die betroffene Person in ihrer Lage ist;
- Beeinträchtigungen oder Fehlentwicklungen.

3.2

Beachtet die Norm den Vorrang einer unterstützten Entscheidungsfindung durch Menschen mit Behinderungen und das grundsätzliche Verbot von ersetzenden oder stellvertretenden Entscheidungsbefugnissen Dritter gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person?

Erläuterung

[→ überspringen](#)

Der UNBRK-Vertragsausschuss hat klargestellt, dass die Gewährleistungen in Art. 12 Abs. 2 UN-BRK („*persons with disabilities enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life*“) zwei wesentliche Komponenten umfasst:

Verbot stellvertretender Entscheidungsbefugnisse → grundsätzlich unzulässig

Es besteht grundsätzlich ein Verbot, Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse von Menschen mit Behinderungen ohne oder gegen deren Wille auf Dritte zu übertragen. **Unzulässige ersetzende oder stellvertretende Entscheidungsbefugnisse** sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass

Vorrang unterstützter Entscheidungsfindung → grundsätzlich zulässig

Zulässige Formen **unterstützter Entscheidungsfindung** sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass

- auf die **Ermöglichung einer selbstbestimmten Entscheidung** durch die betroffene Person abgezielt wird:

- Jede Form der Unterstützung hat sich bei erwachsenen Personen an den subjektiven Willen bzw. den individuellen Präferenzen zu orientieren; bei Kindern ist das Kindeswohl das vorrangige Kriterium.
- Es sind stets bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um den tatsächlichen Willen und Präferenzen der betroffenen Person zu ermitteln.
- Kann der tatsächliche Wille der betroffenen Person nicht ermittelt werden, so ist auf eine bestmögliche Sofern die Norm diese Grundsätze beachtet, kann die **Prüffrage mit JA** beantwortet werden.

[→ zurück zur Frage](#)



JA

bitte erläutern



NEIN

Konventionswidrigkeit

[→ weiter](#)

Anmerkungen:

NEIN : KONVENTIONSWIDRIG



3.3 Ist gewährleistet, dass kein unzulässiger Eingriff in den Kernbereich persönlicher Selbstbestimmung oder Autonomie erfolgt?

3.4 Stehen für die betroffene Person angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Beeinträchtigung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zur Verfügung ?

3.5 Ist in angemessenem Umfang gewährleistet, dass die (fortdauernde) Rechtmäßigkeit des Eingriffs in die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen durch eine unabhängige und unparteiische gerichtliche Stelle kontrolliert wird?

3.6 Sind Beeinträchtigungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen i.Ü. aus gewichtigen Gründen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt?

Erläuterung

[**→ überspringen**](#)

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung sind insbesondere die folgenden Erwägungen zu

4.1 Betrifft die Norm die Beteiligung oder Mitwirkung von Dritten an der Ausübung von Entscheidungs- und Handlungsbefugnissen von Menschen mit Behinderungen?

8. Könnte die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen durch Anpassungen oder Ergänzungen der Norm gefördert oder verbessert werden?

Auswertung

Ergebnisse der Normprüfung

KAPITEL 31: Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Betrifft die Norm die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Tätigung fiskalischer Hilfsgeschäfte o.ä.?

JA

NEIN

2. Ist gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ungerechtfertigt benachteiligt werden?

Erläuterung

[→ überspringen](#)

3. Betrifft die Norm die Kriterien oder Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge?

3.1 Werden die Perspektive und die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt?

Erläuterung

[→ überspringen](#)

Zu den wesentlichen Belangen von Menschen mit Behinderungen zählen insbesondere:

- die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Schaffung angemessener



- ☒ 00_DEKLARATION.pdf
- ☒ 01_KAPITEL_Gesetzesziele.pdf
- ☒ 02_KAPITEL_Definitionen_Behinderung.pdf
- ☒ 03_KAPITEL_Gesetzterminologie.pdf
- ☒ 04_KAPITEL_Partizipation.pdf
- ☒ 05_KAPITEL_Bewusstseinsbildung.pdf
- ☒ 06_KAPITEL_Nichtdiskriminierung.pdf
- ☒ 07_KAPITEL_Frauen.pdf
- ☒ 08_KAPITEL_Kinder.pdf
- ☒ 09_KAPITEL_Gefährdete_Personen.pdf
- ☒ 10_KAPITEL_Barrierefreiheit.pdf
- ☒ 11_KAPITEL_Selbstbestimmung_Rechtsfähigkeit.pdf
- ☒ 12_KAPITEL_Rechtsschutz_Zugang_zur_Justiz.pdf
- ☒ 13_KAPITEL_Unversehrtheit_der_Person.pdf
- ☒ 14_KAPITEL_Freiheit_Sicherheit.pdf
- ☒ 15_KAPITEL_Unterbringung.pdf
- ☒ 16_KAPITEL_Schutz_unmenschliche_Behandlung.pdf
- ☒ 17_KAPITEL_Schutz_vor_Gewalt_Missbrauch.pdf
- ☒ 18_KAPITEL_Katastrophen_und_Bevölkerungsschutz.pdf
- ☒ 19_KAPITEL_Unabhängige_Lebensführung.pdf
- ☒ 20_KAPITEL_Gesundheit_Rehabilitation.pdf
- ☒ 21_KAPITEL_Mobilität.pdf
- ☒ 22_KAPITEL_Freizueigigkeit_Staatsangehörigkeit.pdf
- ☒ 23_KAPITEL_Meinungs_und_Informationsfreiheit.pdf
- ☒ 24_KAPITEL_Schutz_der_Menschenwürde.pdf
- ☒ 25_KAPITEL_Familie_Elternschaft_Ehe.pdf
- ☒ 26_KAPITEL_Schul_und_Bildungswesen.pdf
- ☒ 27_KAPITEL_Arbeit_Beschäftigung.pdf
- ☒ 28_KAPITEL_Lebensstandard_Soziale_Sicherung.pdf
- ☒ 29_KAPITEL_Teilnahme_am_politischen_Leben.pdf
- ☒ 30_KAPITEL_Kultur_Erholung_Freizeit_Sport.pdf
- ☒ 31_KAPITEL_Vergabe_öffentlicher_Aufträge.pdf
- ☒ 32_KAPITEL_Vergabe_Subventionen_Fördermittel.pdf



Aufbau /System

Teil 1 Leitfaden – Erläuternde Kommentierung

- I. Einleitung
- II. Einführung zur UN-Behinderungsrechtskonvention
- III. Menschenrechtliches Verständnis von Behinderung
- IV. Generelle Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten
- V. Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Teil 2: A: Vorprüfung / B: Normprüfung

- a) Fünf Schritte der Vorprüfung mit dem Ziel festzustellen, ob die Norm behinderte Menschen betrifft. Wenn Ergebnis positiv, weiter mit
- b) Eigentliche Normprüfung mit 32 Raster analog der einzelnen Menschenrechte in der BRK und mehr

Anwendung in der Praxis

- Geschäftsordnung der Staatskanzlei von 2016:
 - Prüfleitfaden ist generell anzuwenden
 - Z.B: Entwurf für ein Hessisches Gesetz zur Unterbringung psychisch Kranker (Sommer 2016)

III. Andere Prüfverfahren

- Universität Kassel, Leitung Prof. Felix Welti (2013-2014): Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des BMAS
 - 5 Leitfragen bzgl. der Wirkungsweise des BGG wurden mit rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Methoden überprüft. Maßstab unter anderem: UN BRK
 - Empfehlungen für eine Reformierung

Andere Prüfverfahren

- Monitoringstelle gem. Art. 33 UN BRK, Leitung: Dr. Valentin Aichele, DIMR
 - Prüfung auf 4 Ebenen: Vereinbarkeit, Gestaltung, Rechtsvollzug, rechtliche Begründung
 - Seit 2012 Normenprüfung für das Land Berlin (LGG, LWahlG)
 - 2015 Arbeitshilfe Normenprüfung: Themenspezifisches Prüfraster, UN BRK am Beispiel des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Weitere Prüfverfahren

- Einmalige Prüfungen: Bund, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Saarland, Rheinland-Pfalz
- Systematische Prüfungen: Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern

IV. Einschätzung des Hessischen Prüfleitfadens aus Sicht der UN BRK

- Positiv: die juristischen Erläuterungen orientieren sich am Innovationspotenzial der UN BRK und am Menschenrechtsmodell von Behinderung
 - Moderne Auslegung
 - Weiter Schutzbereich
 - Modernes Diskriminierungsverständnis
 - Orientierung an der „Rechtsprechung“ des UN BRK-Ausschusses

Einschätzung

- Raster hilfreich oder bürokratische Hürde?
- Dynamik der Behindertenrechtskonvention in Raster erfassbar?
- Beteiligung der Zivilgesellschaft Art. 4 Abs. 3 UN BRK? (§ 38 GGO)

Fazit

- Normprüfung ist wichtiger Bestandteil der Umsetzung der UN BRK
- Hochkomplexes Unterfangen, das rechtswissenschaftliche und (rechts)soziologische Qualifikationen voraussetzt
- Prüfraster können die Arbeit erleichtern
- Die Einbindung der Zivilgesellschaft gem. Art. 4 Abs. 3 UN BRK muss gewährleistet sein